



Antwort zur Anfrage Nr. 1610/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Wegeführung für Radverkehr am Rheinufer rund um die Theodor-Heuss-Brücke (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Ist der Markt- und Liegenschaftsverwaltung die Beschlussfassung des Ortsbeirats aus 2020 (Antrag 1019/2020) bekannt? Falls nein, warum nicht?**

Das Amt 80 hatte keine Kenntnis von der Beschlussfassung, da die Antragsbeantwortung im Zuständigkeitsbereich des Dezernates V lag.

**2. Wie hat die Markt- und Liegenschaftsverwaltung diese Beschlussfassung bei den Regelungen zum Parken in §9 der Krepelmarktsatzung, der Umsetzung der Satzung und bei der Verpachtung bzw. Abgrenzung der Rheinstrand-Fläche berücksichtigt?**

Im Bereich des Tiefkai werden während des Krepelmarktes und den seitens des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften veranstalteten Volksfeste die erforderlichen Rettungswege für die Feuerwehr freigehalten. Diese können uneingeschränkt durch den Radverkehr genutzt werden.

Während der Rheinstrandnutzung kann in diesem Abschnitt der Promenadenbereich für den Radverkehr genutzt werden. Vertraglich ist geregelt, dass während der regulären Öffnungszeiten des Rheinstrandes (außer Sonderveranstaltungen und Festen) Fußgängern und Radfahrern (schiebend) das Passieren des Geländes zu ermöglichen ist.

**3. Wie wird die Parkregelung in §9 der Krepelmarktsatzung durchgesetzt? Welche Konsequenzen hat das Parken außerhalb der dort festgelegten Fläche (z.B. auf der umgestalteten Veranstaltungsfläche direkt unterhalb der Brücke)?**

Aus logistischen Gründen wird auch das Parken auf der umgestalteten Fläche nördlich der Theodor-Heuss-Brücke erlaubt. Hierdurch steht eine höhere Anzahl an Parkflächen zur Verfügung, wodurch auch zusätzliche Einnahmen generiert werden.

**4. Welche Änderungen zu §9 der Krepelmarktsatzung werden vorgenommen, um die Entsigelung der geplanten Fläche gemäß der im Oktober vom Stadtrat beschlossenen Vorplanung zu ermöglichen und wann ist dies der Fall?**

Eine Satzungsänderung wird angestrebt, wenn der Zeitplan des Bauabschnitts feststeht.

**5. Wie soll diese Beschlussfassung zukünftig bei den unter 2. genannten Aspekten berücksichtigt werden?**

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, sind die erforderlichen Rettungswege freizuhalten, welche durch den Radverkehr genutzt werden können. Dies wird auch zukünftig der Fall sein.

**6. Warum wurde der Ortsbeirat bei den Änderungen zur Krempelmarktsatzung (Vorlage 0321/2022) nicht im Wege der Vorberatung berücksichtigt, obwohl die Satzung zentrale Belange des Ortsbezirks Mainz-Altstadt betrifft?**

Die Neufassung der Krempelmarktsatzung erfolgte aufgrund des neu eingeführten Online-Buchungssystems. Aus Sicht der Verwaltung wurden hierbei keine wesentlichen Belange des Ortsbeirates berührt.

**7. Welche Möglichkeiten sieht das Dezernat III, über die als „sonstige Fläche“ in der Verwaltung des Liegenschaftsamts befindlichen Flächen dem Wunsch des Ortsbeirats nach einer klaren Radwegeführung zur Umsetzung zu verhelfen?**

Siehe Beantwortung zu 2.

**8. Wäre eine verkehrliche Widmung der Flächen und somit die Änderung der Zuständigkeit zugunsten Amt 61 (Stadtplanung) bzw. bei Sondernutzungen Amt 30 (Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) hilfreich bzw. empfehlenswert? Warum bzw. warum nicht?**

Eine Vervielfältigung der Zuständigkeiten im Bereich des Rheinufers wäre aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung, gerade im Hinblick auf die dort stattfindenden Großveranstaltungen und Dauernutzungen (Krempelmarkt, Rheinstrand), nicht zielführend.

Der bisherige Charakter einer privaten Verkehrsfläche der Stadt Mainz hat sich hinsichtlich der bisherigen Nutzungsvergaben bewährt. Bei einer öffentlich gewidmeten Fläche und damit verbundenen Änderungen der Zuständigkeiten entsteht eine andere Rechtsgrundlage, die dazu führe, dass die bisherige kontrollierte Vergabe nicht mehr möglich ist.

**9. Mit der nichtöffentlichen Vorlage 1423/2013 wurde der Ortsbeirat Altstadt zuletzt von der Verpachtung der Fläche südlich der Brücke für die Jahre 2014-2018 in Kenntnis gesetzt. Seitdem gab es keine Vorlage zu diesem Sachverhalt, weder zur Beschlussfassung durch den Wirtschaftsausschuss noch zur Beratung durch den Ortsbeirat. Warum gab es keine weitere Beratung und Beschlussfassung durch Gremien?**

**10. Wie ist die fehlende Anhörung mit §75(2) der GemO der eine Anhörung des Ortsbeirats bei „allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren“ in Einklang zu bringen? Wie sollte der Ortsbeirat seine Wünsche für eine Änderung in der Abgrenzung der verpachteten Fläche zugunsten der Radwegführung oder anderer Aspekte von Belang die für die Altstadt von Belang sind sinnvoll einbringen, wenn die Verpachtung dieser zentralen Fläche von öffentlicher Relevanz seit 2019 komplett verwaltungsintern und ohne Gremienbeteiligung gelaufen ist?**

Zu Frage 9. und 10.:

Bei den Folgenutzungen ab 2019 handelte es sich jeweils um kurzfristige Verlängerungen einer durch die Gremien im Grundsatz beschlossenen Nutzung, die auch aufgrund der Pandemie situativ entschieden werden musste. Bei den jeweiligen Verlängerungen zu den gleichen Bedingungen handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Mainz, 9 Dezember 2024

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete